

GZ: Ottawa-ÖB/POL/0113/2014

An den
Vorsitzenden des österreichischen Datenschutzrates
Herrn Mag. Johann Maier

Per E-Mail:

dsrpost@bka.gv.at
CERNY, Claudia [claudia.cerny@bka.gv.at]

Cc: Herrn Ges. Zischg, BMEIA, Abt. II.9

Ottawa, am 26. September 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Maier,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 18. September 2014 darf ich Ihnen mitteilen, dass ich am 26. September 2014 Herrn Carman Baggaley, Senior International Strategic Policy Analyst, und Herrn Regan Morris, Legal Counsel, vom Amt des kanadischen Datenschutzbeauftragten (Office of the Privacy Commissioner of Canada) getroffen habe.

Herr Baggaley erläuterte, dass die Gesetzgebung in Kanada bezüglich Datenschutz aus einem gewissen Spannungsverhältnis zwischen Bundesregierung einerseits und den verschiedenen Provinzen andererseits hervorgegangen und daher von Provinz zu Provinz unterschiedlich und somit sehr komplex ist. So haben Québec, Alberta und British Columbia ihre eigenen Datenschutzgesetze, welche auch auf föderaler Ebene akzeptiert werden, da sie dem föderalen Gesetz weitgehend ähneln.

Der „Personal Information Protection and Electronic Documents Act“ (PIPEDA) sei vor etwa 14 Jahren in Kraft getreten, sei nur auf kommerzielle Aktivitäten anwendbar

(zB. Banken, Fluglinien etc.) und gelte für Einheiten von einer gewissen nationalen Dimension und Bedeutung.

Daneben habe die Provinz Québec, wo WADA ansässig ist, den sogenannten Québec Act („An Act Respecting the Protection of Personal Information in the Private Sector“) verabschiedet, welcher auch von der Bundesregierung anerkannt ist. Der Québec Act hat überdies einen breiteren Wirkungsbereich und geht über kommerzielle Agenden hinaus. (Umgekehrt hat die Provinz Québec anlässlich der Verabschiedung von PIPEDA diesen beeinsprucht, der Einspruch wurde aber nicht weiter behandelt und liegt bislang unbeantwortet beim Supreme Court).

Obwohl WADA weitgehend privat finanziert wird (glaublich durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen) wird seine Tätigkeit in Kanada nicht als „kommerziell“ eingestuft. Somit greift der Personal Information Protection and Eletronic Documents Act (PIPEDA) nicht. Anzuwenden wäre demnach der Québec Act.

In Anbetracht dieser Anmerkungen, können die von Ihnen gestellten Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

Zu 1.)

Nein. PIPEDA („Personal Information Protection and Electronic Documents Act“) wurde bisher noch nicht dahingehend geändert, dass auch nichtkommerzielle Tätigkeiten diesem Gesetz unterliegen würden, da eine solche Abänderung weitgehende Auswirkungen auf provinzieller sowie föderaler Ebene hätte.

Weiters ist anzumerken, dass PIPEDA auf der Basis der Bundeszuständigkeit für den Sektion Trade & Commerce erlassen wurde, sodass es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre, PIPEDA auch für nicht-kommerzielle Tätigkeiten zu erweitern. Dies nicht zuletzt auch wegen eines permanenten Spannungsverhältnissen zwischen Bundesstaat und Provinzen.

Zu 2.)

Aus der Beantwortung zu Frage 1 lässt sich schließen, dass Übermittlungen von personenbezogenen und/oder sensiblen Gesundheitsdaten von SportlerInnen als nicht-kommerzielle Tätigkeiten auch künftig nicht PIPEDA unterliegen werden.

Zu 3.)

Hier käme der Québec Act zu tragen, welcher nach Aussage von Herrn Baggaley den Datenschutz für übermittelte Informationen an WADA sicherstellt:

http://www2.publicationsduquebec.gouv.qc.ca/dynamicSearch/telecharge.php?type=2&file=/P_39_1/P39_1_A.html

Andererseits ist anzumerken, dass laut einer Beurteilung der Article 29 Data Protection Working Party aus Juni 2014 der Québec Act aus EU-Sicht als nicht ausreichend bzw. angemessen erscheint, um den Datenschutz für übermittelte Daten an WADA zu garantieren.

Nach Ansicht des Gesprächspartners bleibe abzuwarten, inwiefern die EU Kommission der Meinung der Article 29 Data Protection Working Party bei der Entscheidung bezüglich der Gültigkeit des Québec Acts folgen wird. Aus dem Gespräch war zu entnehmen, dass der Québec Act bei genauerer Untersuchung relativ klare Regelungen im Hinblick auf Datenschutzregelungen aufweist.

Zu 4.) In Québec greift wie oben ausgeführt keine nationale Regelung.

Ich hoffe, mit den vorstehenden Ausführungen Ihre Fragen beantwortet zu haben. Selbstverständlich stehe ich für weitere Erkundigungen in Kanada gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Arno Riedel
Botschafter, Österreichische Botschaft Ottawa

(elektronisch gefertigt)